



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM
(BGS-EWS vom 28.09.2021)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

§ 1

Beitragshebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 EWS festgelegte Gebiet des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit dem Abschluss einer Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.



§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500,00 m² begrenzt.

(2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.



(7) ¹Die nach bisherigen Satzungen abgerechneten Tatbestände gelten als abgeschlossen. ²Spezielle Regelungen enthalten die Abs. 8 und 9.

(8) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 16.02.1984 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung erhoben wurde, die bezahlt bzw. gestundet worden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

(9) ¹Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 16.02.1984 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung erhoben wurde, die bezahlt bzw. gestundet worden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. ²Dabei gilt die seinerzeitige Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 300 m² (bei einer Abrechnung mit einer Wohnungszahl von 1,0; bei einer Abrechnung mit einer höheren oder niedrigeren Wohnungszahl als 1,0 erhöht oder vermindert sich der Ansatz von 300 m² prozentual entsprechend) mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung als abgegolten; Abs. 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,79 €
- b) pro m² Geschossfläche 12,70 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen nachweislich kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird der Grundstücksflächenbeitrag für die Zukunft nicht erhoben. ²Diese Befreiung bedarf eines schriftlichen Antrags der jeweiligen Beitragsschuldner, der beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einzureichen ist. Die Versickerungsanlage ist von einem technischen Mitarbeiter des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu überprüfen und abzunehmen. ³Fällt diese Befreiung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6 a

Beitragsabschlag

¹Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte. ²Für den Fall, dass die Voraussetzung eines Beitragsabschlages nach Satz 1 später entfällt, wird dieser Abschlag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



§ 7 a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstückanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstückanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, soweit in Absatz 2 nicht Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstückanschlüsse bei Freispiegelleitungen ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen

- a) für die Herstellung eines Grundstückanschlusses einschließlich Hausanschlusskontrollschacht bis zu einer Leitungslänge von drei Metern ab der Grundstücksgrenze und bis zu einer Verlegungstiefe von 2,5 Metern auf dem Privatgrundstück: 3.500,00 Euro;
- b) für jeden angefangenen Meter Leitungslänge, der über drei Meter Leitungslänge ab der Grundstücksgrenze hinausgeht: 550,00 Euro;
- c) für jeden angefangenen Meter Verlegungstiefe, der über 2,5 Meter hinausgeht: 900,00;

Überschreitet der tatsächliche Aufwand für die Herstellung wegen besonderer Erschwernisse die Einheitssätze um mehr als 20 Prozent, so erhöhen sich die Einheitssätze nach Satz 2. Die Einheitssätze erhöhen sich um den Prozentsatz, um den der Aufwand für die Herstellung die Einheitssätze übersteigt abzüglich 20 Prozent. Unterschreitet der tatsächliche Aufwand für die Herstellung wegen besonderer Erleichterungen die Einheitssätze um mehr als 20 Prozent, so reduzieren sich die Einheitssätze nach Satz 2. Die Einheitssätze reduzieren sich um den Prozentsatz, um den der tatsächliche Aufwand für die Herstellung die Einheitssätze unterschreitet abzüglich 20 Prozent.

(2 a) Die Herstellung eines Grundstückanschlusses im Sinne des Absatzes 2 umfasst nicht Leistungen zur Baufeldfreimachung und Wiederherstellung von Bepflanzungen oder Anlagen auf dem Baufeld. Die Erbringung dieser Leistungen obliegt dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten. Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erbringt diese Leistungen im Einzelfall auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, wobei die entstehenden Kosten vom Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe zu tragen sind.



(3) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Wasserzählern

Dauerdurchfluss (Q3)	Preis
4 m ³ /h	4,00 € pro Monat
10 m ³ /h	6,00 € pro Monat
16 m ³ /h	10,00 € pro Monat
≥ 25 m ³ /h	20,00 € pro Monat

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Höhe der Gebühr ist wie folgt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Zuführung der Abwässer bestimmt:



Zuführung im Zeitraum	Schmutzwassergebühr
01.01.2021 – 31.12.2021	2,50 €/m ³
01.01.2022 – 31.12.2022	2,67 €/m ³
01.01.2023 – 31.12.2023	2,88 €/m ³
01.01.2024 – 31.12.2024	3,08 €/m ³

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 2 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, der der Gebührenpflichtige auf eigenen Kosten fest oder mobil zu installieren hat. ⁴Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresrechnung gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 möglich. ⁵Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁶Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁷Der Berechnungsfaktor für eine Großvieheinheit ergibt sich aus dem Bayerischen Ministerialamtsblatt Nr. 47/1974. ⁸Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetzes zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen ist, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁹Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. ¹⁰Bei hopfenpflanzenden Betrieben gilt je Hektar Hopfenanbaufläche eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ¹¹Maßgebend ist die bei der amtlichen Hopfenbauerhebung des laufenden Jahres festgestellte Anbaufläche. ¹²Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹³Sie sind vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 Sätze 5 bis 11 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Wassermenge von 40 m³ pro Person und Jahr.

(4) Wird Grund- oder Quellwasser auf Grund einer Zulassung im Einzelfall, § 15 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d) EWS, in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, wird hierfür eine Gebühr erhoben, die in einer Sondervereinbarung geregelt wird.

§ 10 a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als versiegelt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, Dachflächen, Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Als teilversiegelt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nur teilweise aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Schotter, Kiesel, Splitt, Rasengittersteine und Gründächer. ³Für die Flächenberechnung werden die Verhältnisse berücksichtigt, die dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zum Stichtag 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt wurden; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht ist der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses maßgeblich.

(3) ¹Versiegelte und teilversiegelte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerungen oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Flächen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 herangezogen.

(4) ¹Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird die Fläche (in m²) je nach Versiegelungsart mit einem Abflussfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten insbesondere wie folgt festgesetzt wird:

1. versiegelte Fläche:

Asphalt- und Betondecken, Dachflächen, Platten und Pflasterflächen sowie feste eingebaute Schwimmbecken:

Faktor 0,9

2. teilversiegelte Flächen:

Splittflächen, Steinflächen (Kiesel und Schotter), Rasengittersteine, Holzdielen, Tennenflächen (Rotgras) bzw. Tartanflächen sowie Gründächer:

Faktor 0,3

3. sonstige Flächen ohne Anschluss an die Kanalisation:

Faktor 0,0.

²Für Tiefgaragen gilt Nr. 3 entsprechend, soweit über dem Dach eine Humusschicht von mindestens 30 cm besteht.

³Weist er Gebührenschuldner den tatsächlichen Abflusswert der befestigten Fläche nach, dann erfolgt für die Gebührenberechnung folgende Eingruppierung:

> 0,0 bis 0,5 entspricht Faktor 0,3

> 0,5 bis 1,0 entspricht Faktor 0,9.

(4) Wird Niederschlagswasser von versiegelten und teilversiegelten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagsgebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der in die Zisterne oder Versickerungsanlage einleitende gebührenrelevante Fläche abgezogen.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Flächen einzureichen. ²Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) zu überreichen. ³Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. ⁴Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁵Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ⁶Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen. ⁷Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. ⁸Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ⁹Schaltjahre werden mit 365 Tagen abgerechnet.

(6) ¹Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt

Entstehung der Gebühr im Zeitraum	Niederschlagswassergebühr
01.01.2021 – 31.12.2021	0,49 € pro m ² im Jahr
01.01.2022 – 31.12.2022	0,52 € pro m ² pro Jahr
01.01.2023 – 31.12.2023	0,57 € pro m ² pro Jahr
01.01.2024 – 31.12.2024	0,62 € pro m ² pro Jahr



§ 10 b

Gebührenabschlag

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 10 v. H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. ³Der Gebührenabschlag muss vom Gebührenschuldner beantragt und vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm schriftlich beantragt werden.

§ 11

Gebührenzuschlag

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) ¹Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Artikel 8 Absatz 8 i. V. m. Artikel 5 Absatz 7 BayKAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1)¹Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. ²Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen dem 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. ³Schaltjahre werden mit 365 Tagen abgerechnet. ⁴Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. ⁵Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2)¹Auf die Gebührenschuld wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. ²Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest. ⁴Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Härteausgleich; Billigkeitsmaßnahmen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist nach Maßgabe der Art. 10 Nr. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a, Abs. 2 KAG in Verbindung mit §§ 222, 227 AO berechtigt, einen Abgabeanpruch

- a) ganz oder teilweise zu stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.



§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 22.11.2021

Stefan Eisenmann

Vorstand

